



Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Your Family Entertainment AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Your Family Entertainment Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG):

1. Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodes“ in der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 hat die Your Family Entertainment Aktiengesellschaft seit deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

Empfehlung A.2 DCGK 2019 (Einrichtung und Offenlegung der Grundzüge eines Compliance Management Systems)

„Der Vorstand soll für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.“ (A.2)

Angesichts der Größe der Gesellschaft wurde kein gesondertes Compliance-Management-System eingerichtet, da nach Auffassung des Vorstands die Kosten der Einrichtung eines solchen Compliance-Management-Systems in keinem angemessenen Verhältnis zu dessen Nutzen stehen würden. Daher wird die in A. 2 enthaltene Empfehlung nicht umgesetzt. Ebenfalls wurde keine speziell geschützte Hinweisgebermöglichkeit für Beschäftigte, wie in A. 2 empfohlen, im Unternehmen etabliert. Der Vorstand ist auch hier der Auffassung, dass aufgrund der Größe der Gesellschaft sowie der unternehmensinternen Vertrauenskultur etwaige Rechtsverstöße direkt kommuniziert werden.

Regelmäßig werden jedoch alle allgemeinen und betrieblichen Risiken erfasst, bewertet und Maßnahmen zur Risikominimierung bestimmt. Wir verstehen Risikomanagement als zentrale Aufgabe des Vorstandes, der Führungskräfte und aller Mitarbeiter. Wir haben der Unternehmensgröße angepasste Instrumente entwickelt, die in Abhängigkeit vom Inhalt Zeithorizonte von unter einem Jahr bis zu mehreren Jahren berücksichtigen. Hiernach verfügt die Your Family Entertainment AG über angemessen wirksame interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme wie sie nunmehr auch durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) vom 3. Juni 2021 für börsennotierte Gesellschaften gefordert sind.



Empfehlung B.1 DCGK 2019 (Diversität im Vorstand)

„Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf die Diversität achten.“ (B.1)

Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 29. April 2019 wurde eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von 0 % festgelegt. Bei der Bestimmung der Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand war aus Sicht des Aufsichtsrats zu berücksichtigen, dass der Vorstand der Gesellschaft mit einem Mitglied zum damaligen Zeitpunkt ausreichend besetzt war, insbesondere auch unter Beachtung der Größe der Gesellschaft. Im Hinblick auf die Amtszeit des damaligen Alleinvorstands bis mindestens 31. Dezember 2022 war auch keine personelle Veränderung geplant. Die Umsetzung einer Frauenquote von mehr als 0 % im Vorstand wäre daher bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht umsetzbar gewesen, ohne den Vorstand zu erweitern.

Mit Wirkung zum 1. Juni 2020 wurde der Vorstand erweitert. Der Aufsichtsrat der Your Family Entertainment AG hat bei seinem Bestellbeschluss zum Vorstand im Interesse des Unternehmens maßgeblich von der Eignung des Kandidaten leiten lassen, mit dem Ziel, den Vorstand so zusammensetzen, dass dieser insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügt. Dies sollen auch künftig die maßgeblichen Kriterien sein, auch wenn bei entsprechenden Vorstandsvakanzen ein besonderes Augenmerk auf das aktive Sondieren qualifizierter Kandidatinnen gelegt werden soll. Aufgrund der Erweiterung des Vorstandes wird der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand erneut erläutern und neu beschließen. Dabei soll eine Zielgröße für die Frauenquote von 50% bis zum 31.12.2025 erreicht werden.

Die beiden Vorstandsmitglieder verfügen über unterschiedliche Nationalitäten und über unterschiedliche berufliche Ausbildungen und Werdegänge. Aspekten der vom Kodex geforderten Diversität ist hiernach Rechnung getragen.

Empfehlung B.2 DCGK 2019 (Langfristige Nachfolgeplanung und Beschreibung in der Erklärung zur Unternehmensführung)

„Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.“ (B.2)

Aufsichtsrat und Vorstand haben die Thematik der Nachfolgeplanung erkannt und u.a. aus diesem Grund den Vorstand im Juni 2020 erweitert. Die Nachfolgeplanung wurde erörtert, aber nicht schriftlich fixiert und somit nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben.



**Empfehlung B.5 DCGK 2019
(Altersgrenze für den Vorstand und Angabe in der
Erklärung der Unternehmensführung)**

„Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.“ (B.5)

Die Your Family Entertainment Aktiengesellschaft entspricht derzeit dieser Empfehlung nicht. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt. Das Lebensalter allein ist nicht entscheidend für die Leistungsfähigkeit, Eignung und Unabhängigkeit eines aktuellen oder potenziellen Organmitglieds. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern sollte sich ausschließlich an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen orientieren. Im Übrigen ist derzeit kein Vorstandsmitglied in der Nähe einer üblichen Altersgrenze.

**Empfehlung C.1 DCGK 2019
(Festlegung konkreter Ziele für Zusammensetzung des Aufsichtsrats und
Erarbeitung eines Kompetenzprofils)**

„Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.“ (C.1)

Der Aufsichtsrat der Your Family Entertainment AG benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung. Ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium wird nicht erarbeitet. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen mit dem Ziel, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dieses Vorgehen hat sich nach Überzeugung des Aufsichtsrats bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß C.1 nicht gefolgt werden.

**Empfehlung C.2 DCGK 2019
(Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Angabe in der
Erklärung zur Unternehmensführung)**

„Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.“ (C.2)



Die Your Family Entertainment AG entspricht derzeit dieser Empfehlung nicht. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt. Das Lebensalter allein ist nicht entscheidend für die Leistungsfähigkeit, Eignung und Unabhängigkeit eines aktuellen oder potenziellen Organmitglieds. Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sollte sich ausschließlich an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen orientieren. Im Übrigen ist derzeit kein Mitglied des Aufsichtsrates in der Nähe einer üblichen Altersgrenze.

**Empfehlung C. 1 Satz 5, C. 6, C.7, C. 8, C. 10 und D. 4 DCGK 2019
(Unabhängigkeit der Aufsichtsrats- und Ausschussmitglieder)**

„Die Erklärung zur Unternehmensführung soll gem. Empfehlung C.1 Satz 5 DCGK 2019 auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Anteilseignervertreter und deren Namen berichten. Dem Aufsichtsrat soll nach Empfehlung C.6 DCGK 2019 auf Anteilseignerseite eine nach dessen Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinne dieser Empfehlung als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll nach Empfehlung C.7 DCGK 2019 unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

Ein Aufsichtsratsmitglied – so der DCGK 2019 – ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Die Anteilseignerseite soll, wenn sie die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand einschätzt, insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- *in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,*
- *aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),*
- *ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder*
- *dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.*

Die Empfehlung C.8 DCGK 2019 schreibt fest, dass sofern ein oder mehrere der in Empfehlung C.7 DCGK 2019 genannten Indikatoren erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden soll.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses soll nach der Empfehlung C.10 DCGK 2019 unabhängig sein. Die Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Bilanzprüfungsausschusses wird dann noch einmal durch die Empfehlung D.4 DCGK 2019 postuliert.“



Die Your Family Entertainment Aktiengesellschaft folgt diesen Empfehlungen aus folgenden Gründen nicht:

Unter der Empfehlung C.6 Abs. 2 DCGK 2019 heißt es , dass ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen ist, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Die Empfehlung C.7 Abs. 2 DCGK 2019 beinhaltet eine nicht abschließende Liste mit Indikationen, bei deren Vorliegen die Unabhängigkeit grundsätzlich als gegeben angesehen wird.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates gehören dem Aufsichtsrat der Your Family Entertainment Aktiengesellschaft bereits seit mehr als 12 Jahren an, so dass nach dem Kodex grundsätzlich von der Abhängigkeit auszugehen wäre.

Diese Indikatoren-Lösung und die darauf basierende Einschätzung zu den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats bringen aus Sicht der Your Family Entertainment Aktiengesellschaft rechtliche Unsicherheiten mit sich für darauf bezogene Entsprechenserklärungen.

Zum einen werden hier unbestimmte und gesetzlich bzw. in der Rechtspraxis nicht näher definierte Begrifflichkeiten die „Unabhängigkeit vom Vorstand“ verwendet. Daneben soll laut DCGK 2019 zu berücksichtigen sein, ob die Person dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehört. Diesbezüglich erscheint bereits zweifelhaft, ob eine lange Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat tatsächlich schon ein Indikator für fehlende Unabhängigkeit ist. Es mag sein, dass man durch langjährige Mitgliedschaft bis zu einem gewissen Grade betriebsblind werden könnte, aber eine Anfangsvermutung der Kumpanei und damit der fehlenden Unabhängigkeit vom Vorstand lässt sich damit allein nicht begründen. Auch bei Aufsichtsratsmandaten, die über mehr als 12 Jahre wahrgenommen werden, kann aus Sicht der Your Family Entertainment Aktiengesellschaft regelmäßig in Anspruch genommen werden, dem Vorstand unbefangen gegenüber treten zu können. Selbstverständlich entspricht es guter Übung in den Unternehmen, dass ein Aufsichtsratsmitglied ein Mindestmaß an persönlicher und fachlicher Distanz zu den Vorstandsmitgliedern wahrt, um in einer kritischen Situation oder kontrovers diskutierten Entscheidungen unbefangen agieren zu können. Aber das lässt sich in seinen Nuancierungen nicht verlässlich durch Rechtsnormen oder Kodex-Empfehlungen adressieren, sondern muss aus Sicht der Your Family Entertainment Aktiengesellschaft der guten Praxis eines jeden Unternehmens überlassen bleiben. Die Your Family Entertainment Aktiengesellschaft sieht vor diesem Hintergrund die Regelungen des DCGK 2019 zur Unabhängigkeit als verfehlt an und wird die Unabhängigkeit seiner Aufsichtsratsmitglieder weiterhin anhand der bereits bisher zu Grunde zulegenden Kriterien einschätzen.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte stufen wir die bereits seit mehr als 12 Jahren andauernde Amtszeit der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder als nicht erheblich ein.

Empfehlung D.1 DGCK 2019 (Geschäftsordnung Aufsichtsrat)

„Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.“ (D.1)



Der Aufsichtsrat hat seine Geschäftsordnung bislang nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht. Es ist aber für die Zukunft geplant die Geschäftsordnung auf der Webseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Empfehlungen D.2, D.3, D.4, D.5 und D.11 DCGK 2019 (Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat)

„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden. (D.2)

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss oder das Plenum damit betraut ist – insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB. (D.3)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. (D.4)

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.“ (D.5)

„Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.“ (D.11)

Den vorstehenden Empfehlungen wird nicht entsprochen, da im Hinblick auf die Größe des Aufsichtsrats (drei Mitglieder) die Bildung von Ausschüssen für nicht erforderlich gehalten wird.

Empfehlung D.13 DCGK 2019 (Beurteilung der Wirksamkeit der Aufsichtsratsstätigkeit)

„Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.“ (D.13)



Der Aufsichtsrat der Your Family Entertainment Aktiengesellschaft beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt seine Aufgaben erfüllt. Abweichend von der Empfehlung berichtet der Aufsichtsrat jedoch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

Empfehlung F.2 DCGK 2019 (Zeitpunkt der Rechnungslegung)

„Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.“ (F.2)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Your Family Entertainment Aktiengesellschaft werden nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen (z. B. Halbjahresfinanzbericht) nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Der anfallende Arbeitsaufwand für eine fristgerechte Veröffentlichung würde unvertretbar hohe Kosten erfordern. Auch sind die gesetzlichen Vorgaben aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats für eine zeitnahe Information der Aktionäre und des Kapitalmarkts ausreichend.

Empfehlung F.3 DCGK 2019 (Unterjährige Information über Geschäftsentwicklung)

„Ist die Gesellschaft nicht zu Quartalsmitteilungen verpflichtet, soll sie unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.“ (F.3)

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Meinung, dass die Veröffentlichung des Jahresfinanz- und Halbjahresfinanzberichtes verbunden mit sonstigen Veröffentlichungen der Gesellschaft, wie Pressemitteilungen, Corporate News und sonstigen Pflichtveröffentlichungen, angemessene Instrumentarien darstellen, um über die Geschäftsentwicklung, wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation zu informieren und folgt aus diesem Grund der Empfehlung F.3 nicht.

Empfehlung G.1 DCGK 2019 (Festlegung des Vergütungssystems)

„Im Vergütungssystem soll insbesondere festgelegt werden,

- *wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung),*
- *welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben,*



- *welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind,*
- *welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungskriterien und der variablen Vergütung besteht,*
- *in welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann."*

(G.1)

Der Aufsichtsrat der Your Family Entertainment AG hat in dem in 2021 aufgestellten und von der Hauptversammlung am 29. Juni 2021 gebilligten neuen Vergütungssystem für den Vorstand abweichend von der Empfehlung G.1 keine Regelung einer Maximalvergütung vorgesehen, da dies nach Meinung des Aufsichtsrates als nicht zielführend für eine positive Geschäftsentwicklung erachtet wird. Der Vorstand soll am Erfolg der Gesellschaft angemessen partizipieren. Ein langfristig variabler Vergütungsbestandteil ist in dem neuen Vergütungssystem für den Vorstand nicht unmittelbar enthalten, der Vorstand wird an der Erreichung der jährlichen Ziele gemessen und variabel vergütet. Diese Ziele basieren ausschließlich auf finanziellen Leistungskriterien, gemessen durch entsprechende Finanzkennzahlen, dabei korreliert das finanzielle Leistungskriterium bzw. dessen Erreichung direkt mit der variablen Vergütung, wobei die darin vorgesehene Tantieme wie auch die qualitative Erfolgskomponente betragsmäßig begrenzt sind. Indem der Aufsichtsrat die variable Vergütung an der Umsatz- und Ergebnisentwicklung festmacht, ist dem gesetzlichen Erfordernis der nachhaltigen und langfristigen Entwicklung jedoch insoweit Rechnung getragen, als der Vorstand incentiviert ist, die Umsatzbasis der Gesellschaft zu verbreitern und damit zur finanziellen Stabilität der Gesellschaft beizutragen.

Empfehlung G.6 DCGK 2019 (Variable Vergütung aus langfristig orientierten Zielen)

„Die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, soll den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.“ (G.6)

Wie bereits unter G.1 erläutert, wird in dem in 2021 aufgestellten und von der Hauptversammlung am 29. Juni 2021 gebilligten neuen Vergütungssystem für den Vorstand nicht in kurzfristig und langfristig orientierte Ziele unterschieden, somit folgt die Your Family Entertainment Aktiengesellschaft dieser Empfehlung nicht.

Empfehlung G.7 DCGK 2019 (Festlegung von Leistungskriterien)

„Der Aufsichtsrat soll für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Der Aufsichtsrat soll festlegen, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind.“ (G.7)



Die Your Family Entertainment AG folgte dieser Empfehlung nicht, solange es aufgrund der Besetzung des Vorstands mit nur einer Person nicht als erforderlich erachtet wurde. Die Vergütung des seit 2020 neuen Vorstandsmitglieds wurde an den bestehenden Vorstandsvertrag angelehnt. Der Aufsichtsrat hat zu Gunsten des neuen Vorstandsmitglieds eine qualitative Erfolgskomponente mit strategischer Zielsetzung vereinbart.

Das vom Aufsichtsrat in 2021 aufgestellte und von der Hauptversammlung am 29. Juni 2021 gebilligte neue Vergütungssystem für den Vorstand sieht vor, dass die variablen Vergütungsbestandteile von der Erreichung bestimmter Ziel-Kriterien abhängig gemacht werden.

**Empfehlung G.10 DCGK 2019
(Aktienbasierte, variable Vergütungsbestandteile)**

„Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.“ (G.10)

Das vom Aufsichtsrat in 2021 aufgestellte und von der Hauptversammlung am 29. Juni 2021 gebilligte neue Vergütungssystem für den Vorstand sieht keine aktienbasierten, variablen Vergütungsbestandteile vor. Aufgrund des geringen Free Float der Aktien der Gesellschaft wurde dies als nicht erforderlich erachtet.

**Empfehlung G.11 DCGK 2019
(Einbehaltung oder Rückforderung der variablen Vergütung)**

„Der Aufsichtsrat soll die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.“ (G.11)

Die Your Family Entertainment AG weicht von dieser Empfehlung ab, da das Vergütungssystem derzeit ausschließlich an finanziellen Leistungskriterien festgemacht ist. Eine Auszahlung erfolgt nur bei entsprechender Erreichung der vereinbarten Parameter für einen bereits abgelaufenen Zeitraum.

Empfehlung G.13 DCGK 2019 (Abfindungs-Cap)

„Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit sollen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Im Falle eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots soll die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden.“ (G.13)

Eine ordentliche Kündigung vor Vertragsablauf ist beidseitig ausgeschlossen und somit kein Abfindungs-Cap von max. zwei Jahresvergütungen vereinbart. Für den



Fall einer außerordentlichen Kündigung gibt es keinen vertraglich definierten Abfindungs-Cap, da bei Eintritt dieses Falles die Auszahlung evtl. Bezüge unmittelbar eingestellt werden würde.

2. Die Your Family Entertainment AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit Inkrafttreten am 20. März 2020, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen A.2, B.1, B.2, B.5, C.1, C.2, C.6, C.7, C.8, C.10, D.1, D.2, D.3, D.4, D.5, D.11, D.13, F.2, F.3, G.1, G.6, G.7, G.10, G.11 und G.13.

Zu den Gründen der Abweichung von den vorgenannten Ziffern siehe Erläuterungen unter Nr. 1.

München, im November 2021

Dr. Hans-Sebastian Graf von Wallwitz
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)

Dr. Stefan Piëch
(Vorstand/CEO)

Bernd Wendeln
(Vorstand/COO)